

DER DIREKTE ZAHLUNGSANSPRUCH DES KREDITGEBERS BEI HARTER PATRONATSERKLÄRUNG IN DER INSOLVENZ DES KREDITNEHMERS

Bislang gab es keine klare Rechtsprechung zur Frage, ob ein direkter Zahlungsanspruch des Kreditgebers gegenüber dem Patron bei Vorliegen einer "harten" Patronatserklärung in der Insolvenz des Kreditnehmers besteht. Es wurde vom OGH lediglich bestätigt, dass im Falle einer "weichen" Patronatserklärung ein derartiger Anspruch nicht besteht.¹

Nunmehr hat der OGH jedoch die herrschende Lehre bestätigt, wonach der Kreditgeber für den Fall der Insolvenz des Kreditnehmers einen auf Schadenersatz gerichteten Direktanspruch gegenüber dem Patron hat.²

Zur Patronatserklärung:

Grundsätzlich handelt es sich bei der Patronatserklärung um eine atypische Personalsicherheit. Der Begriff Patronatserklärung ist als Mittel der Kreditsicherung eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl von Erklärungen einer vom Kreditnehmer verschiedenen, zu diesem jedoch regelmäßig in einem Naheverhältnis stehenden Person, dem Patron, die einen unterschiedlichen Inhalt haben und von völlig unverbindlichen Erklärungen bis zum Garantievertrag reichen können.

Der Zweck einer Patronatserklärung liegt darin, die Bonität des Kreditnehmers zu stärken, damit ihm Dritte einen Kredit gewähren. Unterschieden wird nach der Rechtsprechung zwischen "weichen" und "harten" Patronatserklärungen, wobei der konkrete Inhalt der Erklärung durch Auslegung zu ermitteln ist.

"Weiche" Patronatserklärungen können unverbindliche Äußerungen, aber auch rechtlich verbindliche Handlungszusagen sein, wobei letztere bei deren Verletzung auch Schadenersatzansprüche auslösen können.

"Harte" Patronatserklärungen wiederum sind durch die Übernahme der Verpflichtung gekennzeichnet, den Schuldner so auszustatten, dass er seine Schulden beim Kreditgeber zurückzahlen kann. Der Patron verpflichtet sich also gegenüber dem Kreditgeber. Eine solche Patronatsverpflichtung entsteht mittels Vertrags und nicht durch einseitiges Leistungsversprechen des Patrons.

Das charakteristische Merkmal einer "harten" Patronatserklärung ist daher die Ausstattungszusage. Diese kann beispielsweise derart formuliert sein, dass der Patron "dafür Sorge trägt, dass der Kreditnehmer bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits in einer Weise finanziell ausgestattet wird, dass er jederzeit in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem Kreditverhältnis bzw sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen zu erfüllen". Sie kann aber auch in der Zusage einer "kapitalgemäßen" Ausstattung, die den Kreditnehmer "stets" liquide hält, liegen.

¹ vgl. OGH 18.11.2022, 6 Ob 204/22a.

² vgl. OGH 31.07.2025, 1 Ob 45/25m.

reitet
es
s
w
e
n

Zum Anspruch des Kreditgebers:

Liegt eine "harte" Patronatserklärung vor, erwirbt der Kreditgeber zwar den Anspruch gegen den Patron auf die Ausstattung des Kreditnehmers, da aber der Patron im Falle einer Patronatserklärung keine direkte Einstandspflicht für fremde Schulden übernimmt, hat der Kreditgeber grundsätzlich keinen direkten Zahlungsanspruch gegen den Patron.

Nach herrschender Meinung steht dem Kreditgeber im Falle einer Insolvenz des Kreditnehmers jedoch ein direkter Leistungsanspruch gegen den Patron zu, nämlich ein Anspruch auf Schadenersatz. Hat der Patron demnach seine vertragliche Ausstattungspflicht nicht erfüllt, kann der Kreditgeber ihm gegenüber Schadenersatz begehren.

Durch den Schadenersatzanspruch soll der Kreditgeber wirtschaftlich in jene Lage versetzt werden, in der er wäre, wenn der Patron seine Leistung ordnungsgemäß und vollständig erbracht hätte und der Kreditnehmer infolge ausreichender Ausstattung durch den Patron die besicherte Hauptschuld bei Fälligkeit im berechtigten Umfang erfüllt hätte.

Der Patron haftet daher in der Insolvenz des Kreditnehmers aufgrund des primär präventiven Charakters seiner Verpflichtung nicht nur für den Ausfall, sondern – neben dem insolventen Kreditnehmer – auf Schadenersatz in der Höhe der gesamten Restverbindlichkeit des Kreditnehmers.

Der OGH bestätigt die herrschende Meinung und hält ausdrücklich fest:

*"[...] dass in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung [...] für den Fall der Insolvenz des Kreditnehmers sehr wohl ein auf Schadenersatz gerichteter Direktanspruch des Kreditgebers ihm als Patron gegenüber in Betracht kommt."*³

Fazit:

Mit dieser Entscheidung hat der OGH nunmehr die herrschende Meinung ausdrücklich bestätigt, dass der Patron im Falle einer Insolvenz des Kreditnehmers gegenüber dem Kreditgeber schadenersatzrechtlich haftet, wenn er seine vertragliche Verpflichtung auf Ausstattung nicht erfüllt hat. Durch diese Entscheidung schafft der OGH nun Rechtsklarheit im Hinblick auf die Haftung des Patrons und bietet Kreditgebern eine zusätzliche Möglichkeit ihre Forderungen durchzusetzen.

Wir unterstützen Sie gerne hinsichtlich der Errichtung oder allfälliger Fragen zur Auslegung einer Patronatserklärung und bei der Durchsetzung Ihres Anspruchs.

[RA Mag. Stephan Binder](#)
[RAA Mag. Sarah Brandstetter](#)

³ vgl. OGH 31.07.2025, 1 Ob 45/25m.